

tung zukommt. Wenn die Erklärungen des Beschuldigten sich bestätigen, so schließt das seine physische Teilnahme an dem begangenen Verbrechen aus.

Im Ergebnis der Überprüfung kann sich aber auch herausstellen, daß der Beschuldigte vorher künstliche Beweise für sein Alibi vorbereitet hat. In diesem Falle ist diese Tatsache selbst ein indirekter Beweis gegen den Beschuldigten.

Die nicht rechtzeitige Prüfung des Alibis führt nicht selten zu ernsten und häufig nicht wiedergutzumachenden Folgen. Vor allem kann dadurch eine unbegründete Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortung erfolgen und sogar ein Unschuldiger verurteilt werden.⁷⁹⁾ In der Praxis hat es auch Fälle gegeben, in denen Verwandte und Bekannte des Beschuldigten, die seine Erklärungen vor Gericht angehört hatten, bei Zurückverweisung der Sache in die Voruntersuchung inzwischen gewisse Maßnahmen trafen, damit sich das Alibi „bestätigte“. Darum ist es wichtig, nicht nur rechtzeitig das Alibi zu überprüfen, sondern auch die Möglichkeit derartiger Erklärungen in der Zukunft vorauszu- sehen. So muß man bereits während der ersten Vernehmung des Beschuldigten genau klären, wo er sich zum Zeitpunkt der Verbrechen- begehung befand, was er getan hat und wer das bestätigen kann. Die vom Beschuldigten bezeichneten Personen müssen unverzüglich vernom- men werden, bevor der Beschuldigte selbst oder seine Verwandten und Bekannten sich mit ihnen verabreden können.

Gewiegte Verbrecher bereiten häufig vorher Beweise für ihr Alibi vor. Zu diesem Zweck berufen sie sich entweder auf ausgedachte Ereignisse oder sie sprechen von Ereignissen, die zwar tatsächlich stattgefunden haben, die sie aber in eine Zeit verlegen, die mit dem Zeitpunkt der Verbrechenbegehung übereinstimmt. Eine solche Möglichkeit muß der Untersuchungsführer ebenfalls in Betracht ziehen. Bei der Vernehmung des Beschuldigten muß er zu klären versuchen: erstens, ob das Ereignis überhaupt stattgefunden hat, auf das sich der Beschuldigte zur Bestäti- gung seines Alibis bezieht, und zweitens, wenn ein solches Ereignis statt- fand, ob der Beschuldigte in seinen Aussagen nicht den Zeitpunkt (Tag oder Stunde) so verschoben hat, daß es mit der Tatzeit zusammenfällt.

Die beste und in der Praxis am meisten verbreitete Methode, die Er- klärungen des Beschuldigten bezüglich seines Alibis zu überprüfen, bil- det die Detaillierung seiner Aussagen. Zu diesem Zweck fragt man ihn zuerst ausführlich über alle Umstände, die mit seinem Alibi Zusammen- hängen, und fixiert die Aussagen sorgfältig im Vernehmungsprotokoll. Es genügt nicht die einfache Feststellung, daß der Beschuldigte zu einer

79) vgl. Sozialistische Gesetzlichkeit, 1948, Nr. 12, S. 38—40 (russ.).